

Lesefassung – mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 17. Juni 2006

- Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität hat gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S.374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2005 (GVBl. I S. 218) am 14. Dezember 2005 folgende Ordnung beschlossen:
Veröffentlicht im StAnz. 17/2007 S. 845 - In Kraft getreten am: 24. April 2007
- Mit Erlass vom 15. Mai 2007 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gem. § 94 Abs. 1 HHG nach weiterer Akkreditierung des Studiengangs die Befristung der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung bis zum 30.09.2011 verlängert.
(vgl.) **Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 06/2007**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) **am 28. Oktober 2009 die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung** vom 14. Dezember 2005 beschlossen:

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 09/2010) am 31.03.2010

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Studiengang „Evangelische Theologie“/„Protestant Theology“
mit dem Abschluss Master of Theology (M.Th.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 14. Dezember 2005
in der Fassung vom 28.10.2009**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
 - § 6 Studienberatung
 - § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
 - § 9 Lehr- und Lernformen
 - § 10 Prüfungen
 - § 11 Masterarbeit
 - § 12 Prüfungsausschuss
 - § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
 - § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
 - § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 18 Wiederholung von Prüfungen und Verlust des Prüfungsanspruches
 - § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung
 - § 20 Freiversuch
 - § 21 Verleihung des Mastergrades
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
 - § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
 - § 24 Geltungsdauer
 - § 25 In-Kraft-Treten
- Anlagen
- Anhang 1: Zeugnis (Muster)
 - Anhang 2: Urkunde (Muster)
 - Anhang 3: Diploma Supplement (Muster)
 - Anhang 4: ECTS-Datenabschrift/ECTS Transcript of Records (Muster)
 - Anhang 5: Modulbeschreibungen
 - Anhang 6: Studienverlaufsplan
 - Anhang 7: Verfahrensregelungen für die Eignungsfeststellung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung - nachfolgend Masterordnung genannt - regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006. S. 585) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des nichtkonsekutiven, berufsbegleitenden Studienganges Evangelische Theologie mit dem Abschluss Master of Theology (M.Th.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben.

(2) Der Studiengang Evangelische Theologie will die Studierenden dazu qualifizieren,

- die Rede von Gott in ihren biblischen Grundlegungen sowie ihren historischen und aktuellen Kontexten erforschen und analysieren zu können,
- die Bedeutung der christlich-theologischen Perspektive für ein kritisches Verständnis und eine konstruktive Gestaltung individuellen Lebens und gesellschaftlicher Wirklichkeit zu erkennen,
- den christlichen Glauben in unterschiedlichen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen,
- in Situationen aktueller Lebenswelten Einsichten Evangelischer Theologie ins Gespräch zu bringen.

(3) Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang Evangelische Theologie auf die Entwicklung folgender Fachkompetenzen:

- theologisch-hermeneutische Kompetenz als die Fähigkeit, biblische Botschaft, theologische Lehre und christlich-religiöse Traditionen für gegenwärtiges Denken und Handeln zu erschließen,
- spirituelle Kompetenz als die Fähigkeit, religiöses Selbstverständnis kommunizieren zu können,
- kommunikative Kompetenz in religiösen Kommunikationsräumen als die Fähigkeit, Beziehungen einzugehen und auch im Konflikt durchzuhalten,

sowie auf die Schlüsselkompetenzen

- selbständige Erschließung neuer Wissensgebiete,
- selbständige Organisation von Projekten,
- wissenschaftliche Argumentation und Präsentation,
- Moderations- und Leitungsfunktionen, Teamfähigkeit.

(4) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich: Pfarramt (reglementiertes Berufsfeld), Leitungsfunktionen in Diakonie und Wohlfahrtsverbänden, Berufsfelder mit theologischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich, aber auch in Publizistik oder Archivwesen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Bachelorgrad (in der Regel B.A.) oder eines gleichwertigen Universitäts- oder

Fachhochschulstudiums. Dadurch sollen die für den Studiengang erforderlichen Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens (Kompetenz in Analyse, Reflexion, Diskussion und Präsentation allgemeiner Sachfragen; methodologisches Vorwissen; Umgang mit Texten, Regeln der Präsentation, Differenzierung zwischen verschiedenen Sprachebenen, Spezialwissen u.a.) erworben worden sein, die im Masterstudiengang auf theologische Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten hin vertieft werden. Ferner werden bibelkundliche Kenntnisse vorausgesetzt sowie die Bereitschaft, theologische Zusammenhänge zu verstehen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

(2) Nachzuweisen ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung. Der Nachweis ehrenamtlicher Tätigkeit oder von Familienarbeit kann als äquivalent anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Weiterhin ist der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche zu führen. Über die Zulassung eines Kandidaten oder einer Kandidatin, der oder die nicht Angehörige einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirche angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Fachbereichsrat.

(4) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt auf der Basis einer Eignungsfeststellungsprüfung, die gemäß *Verfahrensregelungen für die Eignungsfeststellung* (vgl. Anlage 7) durchgeführt wird. Zur Eignungsfeststellungsprüfung kann zugelassen werden, wer die Nachweise nach Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 führt und an einem Beratungsgespräch des Fachbereichs teilgenommen hat.

§ 4 Studienbeginn

Der Masterstudiengang beginnt in der Regel im dreijährlichen Rhythmus jeweils zum 1. April.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den nichtkonsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie beträgt drei Jahre. Der Masterstudiengang ist als Teilzeitstudiengang berufsbegleitend angelegt.

(2) Das Lehrangebot wird in der Modulstruktur angeboten. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen *abprüfbaren* Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System* (ECTS). Das berufsbegleitende Curriculum ist so gestaltet, dass der Studienaufwand für ein Studienjahr in der Regel 40 ECTS-Punkte (1200 Arbeitsstunden) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der Module, die in die Gesamtnote eingehen, ist der Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

(4) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im berufsbegleitenden Masterstudiengang Evangelische Theologie zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regel-

studienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Studienfachberatung wird von allen in diesem Studiengang Lehrenden (Mentoren und Mentorinnen) angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.
- (2) Jedem Studierenden wird mittels einer verbindlichen Mentorierung durch die Lehrenden des Studiengangs kontinuierliche Rückmeldung zu den erzielten Lernfortschritten gegeben.
- (3) Allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienberatung und -orientierung (ZAS) der Philipps-Universität angeboten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Module:

<i>Modul 1</i>	<i>Theologie als praxisorientierende Reflexionspraxis</i>	(6 LP)
<i>Modulbereich 2 Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart</i>		
Modul 2.1	Rede von Gott im alten Testament und im Neuen Testament	(20 LP)
Modul 2.2	Gottesbilder - Schöpfung - Erlösung	(10 LP)
Modul 2.3	Rede von Gott in der Theologie des Neuen Testaments und in der gegenwärtigen Kommunikation des Evangeliums	(10 LP)
Modul 2.4	Geschichtliches Erfahren und Bekennen	(10 LP)
<i>Modul 3</i>	<i>Religion als Beruf in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart</i>	(6 LP)
<i>Modulbereich 4 Leben aus Freiheit in Verantwortung</i>		
Modul 4.1	Ethisch verantwortbares Handeln im Kontext gegenwärtiger Entscheidungsfelder	(10 LP)
Modul 4.2	Dogmatische Gründe und Historische Kontexte eines Handelns aus Freiheit in Verantwortung	(10 LP)
Modul 4.3	Religiöse und philosophische Anthropologie	(10 LP)
Modul 4.4	Sprachliche und rituelle Handlungsformen in religiösen Kontexten	(10 LP)
<i>Modul 5</i>	<i>Masterarbeit</i>	(18 LP)

Die Darlegung der Inhalte sind den Modulbeschreibungen in Anlage 5 zu entnehmen.

(2) Modul 1 ***Theologie als praxisorientierende Reflexionspraxis***: Auf der Grundlage bisher erworbener unterschiedlicher beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen werden die Studierenden befähigt, Momente eigener religiöser Praxis (Biographie, Gemeinde, Beruf) wahrzunehmen, Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis zu entdecken (als Schnittstelle von Gegenstandsbezug und Selbstbezug), die eigene Person und die beruflichen Aufgaben als orientierungsbedürftig und orientierungsfähig zu verstehen.

(3) Modulbereich 2 ***Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart***: In der Frage nach Gott und in den Versuchen, auf diese Frage zu antworten, verbinden sich elementare anthropologische Erfahrungen und fundamentale theologische Reflexionen. Sie führen in ihrer Verknüpfung zu den folgenden Aufgabenstellungen. Es geht darum,

- anthropologische Voraussetzungen theologischen Redens von Gott zu klären;
- religionswissenschaftliche Implikationen zu erkennen;
- biblische Grundlagen mit Hilfe historisch-kritischer Methoden zu erfassen;
- dogmen- und theologiegeschichtliche Paradigmen zu kennen und zu nutzen;
- sich mit religionskritischen Anfragen auseinander zusetzen;
- ökumenische und interreligiöse Kontexte zu verstehen und einzubeziehen;
- konstitutive Elemente christlicher Rede von Gott und den sich in Jesus Christus offenbarenden Gott begründend zu vertreten;
- die ethische Relevanz und die politischen Konsequenzen theologischer Aussagen zu benennen;
- die theologische Kritik- und Urteilsfähigkeit einzuüben.

(4) Modul 3 ***Religion als Beruf in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart***: In diesem zweiten Reflexionsmodul werden die Studierenden befähigt,

- durch die Auseinandersetzung mit religionssoziologischen, kirchentheoretischen und pastoraltheologischen/ berufstheoretischen Analysen und Modellen ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln;

- religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen zu können;
- Perspektiven zukünftiger Berufstätigkeit zu entwickeln.

(5) Modulbereich 4 ***Leben aus Freiheit in Verantwortung***: Die Frage nach dem Handeln des Menschen verbindet die Erfahrung von geglücktem und misslungenem Tun mit der protestantischen Erkenntnis von Freiheit und Verantwortung. Aus dieser Verknüpfung folgt die Notwendigkeit einer kritischen, begründenden Reflexion dessen, was dem Handeln Maß gibt. Unter exemplarischen Fragestellungen geht es darum,

- den sich in Jesus Christus offenbarenden Gott als Ursprung von Freiheit und Verantwortung zu erkennen;
- den Zusammenhang von individuell erfahrener Befreiung und verantworteter Lebensgestaltung verstehen;
- Einsicht in die Relativität gesellschaftlicher Gegebenheiten zu gewinnen;
- die kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und anthropologischen Voraussetzungen ethischer Reflexion zu erkennen;
- individuelle wie gesellschaftliche Freiräume zu entdecken und zu analysieren;
- Möglichkeiten verbindlichen Engagements zu beschreiben;
- die traditionellen christlichen Vorstellungen von Freiheit und Verantwortung im Horizont gegenwärtiger Wirklichkeit zu konkretisieren;
- konkurrierende Normensysteme kritisch zu beurteilen;
- den Lebensbezug von Theologie wahrzunehmen und zur Geltung zu bringen.

(6) Modul 5 ***Masterarbeit***: siehe § 11

§ 9

Lehr- und Lernformen

Im berufsbegleitenden Masterstudiengang Evangelische Theologie werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt, wobei in jedem Modul Phasen des Eigenstudiums mit verpflichtenden Präsenzphasen wechseln.

(1) Eigenstudium dient dem Erwerb von Grundwissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen.

(2) Studienmaterial nennt die zu bearbeitende Literatur und gibt Anleitungen zur Bearbeitung im Eigenstudium. Leitfragen und Aufgabenstellungen führen die Studierenden auf die selbständige Umsetzung zu erarbeitender Problemfelder hin.

(3) Durch moderne Kommunikationsmethoden werden Hilfestellungen bei individuellen Rezeptionen der Inhalte, die während der Präsenzzeiten in der Studiengruppe vertieft werden, sowie Rückmeldungen auf Arbeits- und Prüfungsleistungen gewährleistet.

(4) Während der verpflichtenden Präsenzphasen (Präsenzwochenenden und Seminarwochen) werden die durch Bearbeitung des Studienmaterials erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse mit den Studierenden diskutiert. Die Studierenden erarbeiten dafür selbständig Beiträge und Präsentationen, tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Exemplarische Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden erörtert und vertieft. Versäumt ein Studierender oder eine Studierende eine Präsenzphase aus nachgewiesenen krankheits- oder berufsbedingten Gründen (vgl. § 14 Abs. 4), so hat er oder sie eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen festgelegte Ersatzleistung zu erbringen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv als Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Für jedes Modul ist beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündliche Prüfung, Referat
- Klausurarbeiten, schriftliche Hausarbeiten

(3) Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Durch eine mündliche Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Mindestdauer soll 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll durch einen Beisitzer oder eine Beisitzerin festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(5) Ein Referat ist eine Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem oder ihrem Prüfer oder seiner oder ihrer Prüferin. Der Vortrag dauert i. d. R. 30 Minuten.

(6) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 2 Stunden nicht unterschreiten.

(7) Mit einer schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen.

§ 11 Masterarbeit

(1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Evangelische Theologie schließt mit der Masterarbeit ab.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der vorangegangenen Module.

(3) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des theologischen Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. In der Masterarbeit sind nachzuweisen:

- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion,
- die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten, sowie
- die Fähigkeit, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen.

Der Umfang der Arbeit beträgt 18 Leistungspunkte.

(4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin in Absprache mit dem Kandidatin oder der Kandidatin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, die ca. 40 Seiten¹ (ohne Anmerkungen) umfassen soll, beträgt dreizehn Wochen (Vollzeit), bei Berufstätigkeit kann die Bearbeitungszeit auf Antrag auf höchstens 20 Wochen verlängert werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu verantworten hat, ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 10 und folgende Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

¹ 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, eine Seite entspricht 2400 Zeichen (incl. Leerzeichen).

§ 12

Prüfungsausschuss

Der Fachbereich Evangelische Theologie bildet einen Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Evangelische Theologie. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige

ge Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Besitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.
- (2) Zu den Prüfungen muss sich der oder die Studierende anmelden. Anmeldungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zwei Wochen nach Beginn des Moduls. Ort und Zeitraum der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (3) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den berufsbegleitenden Masterstudiengang eingeschrieben ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul erfüllt, den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren sowie regelmäßig an den Präsenzzeiten des Moduls teilgenommen hat.
- (4) Regelmäßige Teilnahme an der Präsenzzeit eines Moduls ist gegeben, wenn nicht mehr als eine Präsenzphase (Wochenende oder Seminarwoche) aus nachgewiesenen krankheits- oder berufsbedingten Gründen versäumt wurde. Jeder Kandidat und jede Kandidatin darf nur maximal 20 % aller im Rahmen des gesamten Studienganges zu absolvierenden Präsenztage versäumen.
- (5) Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen sind in § 10 und den Modulbeschreibungen in **Anlage 5** festgelegt.

<u>Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:</u>		
<i>(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.</i>		
<i>(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:</i>		
<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>
<i>(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.</i>		
<i>(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.</i>		
<i>(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.</i>		
<i>(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note</i>		
<i>A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben</i>		
<i>B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen</i>		
<i>C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen</i>		
<i>D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen</i>		
<i>E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen</i>		

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 102 Leistungspunkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden im Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung Punkte in der Anzahl der dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Wiederholungsprüfungen finden, mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls 2.3, als mündliche Prüfungen zeitnah statt.

(3) Der Prüfungsanspruch in dem berufsbegleitenden Masterstudiengang geht verloren, sobald das Punktekonto gemäß Absatz 1 negativ geworden ist. Der Prüfungsanspruch geht ferner verloren, wenn der Kandidat oder die Kandidatin mehr als 20 % der im gesamten Studiengang zu absolvierenden Präsenztage versäumt hat.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Theology (M.Th.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die

Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg vor dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Marburg, 5. März 2007

Prof. Dr. Angela Standhartinger
Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

Diese Änderung tritt zum 1. April 2010 in Kraft.

Marburg, den 31.03.2010

gez.

Prof. Dr. Dietrich Korsch
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Zeugnis (Muster)

Philipps-Universität Marburg

Fachbereich Evangelische Theologie

Zeugnis

über die Masterprüfung
im Studiengang Evangelische Theologie

Frau/Herr(Name, Vorname)

geboren am in

hat an der Philipps-Universität Marburg im Fachbereich Evangelische Theologie die Masterprüfung
im berufsbegleitenden Studiengang

Evangelische Theologie

gem. der Studien- und Prüfungsordnung i.d.F. vom bestanden und dabei die nach-
stehenden Noten erhalten:

Modul:

Note:

- Theologie als praxisorientierende Reflexionspraxis
- Rede von Gott im Alten Testament und im Neuen Testament
- Gottesbilder - Schöpfung - Erlösung
- Rede von Gott in der Theologie des Neuen Testaments und in der gegenwärtigen Kommunikation des Evangeliums
- Geschichtliches Erfahren und Bekennen
- Religion als Beruf in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart
- Ethisch verantwortbares Handeln im Kontext gegenwärtiger Entscheidungsfelder
- Dogmatische Gründe und historische Kontexte eines Handelns aus Freiheit in Verantwortung
- Religiöse und philosophische Anthropologie
- Sprachliche und rituelle Handlungsformen in religiösen Kontexten

Die Masterarbeit mit dem Thema

.....
wurde mit der Note bewertet.

Gesamtnote: < in Worten > (< als Zahl bis zur ersten Dezimalzahl >)

Marburg, den

< Siegel der Philipps-Universität >

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

University of Marburg

Faculty of Protestant Theology

This is to certify that

Ms/Mr (*Name, Vorname*)

date of birth: (*JJJJ/MM/TT*)

place of birth:

having duly completed the course in

Protestant Theology

in the Faculty of Protestant Theology at the University of Marburg and the examination leading to the degree of

Master of Theology

in accordance with the course and examination regulations published on is deemed to have passed the examination and was awarded the following grades:

Module:

Grade:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

The Master's thesis on "....." (title of thesis) was awarded the grade (*in Worten: very good, good, satisfactory, sufficient*) (.,.) (*als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle*).

Overall grade:(*in Worten: very good, good, satisfactory, sufficient*) , (.,.)(*als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle*).

Done at Marburg this (*1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, ...*) day of ... (*Monat in englischer Sprache*) ... (*Jahr*)

(*Siegel der Universität*)

.....
Chair of the Examination Board

Anhang 2: Urkunde (Muster)

Philipps-Universität Marburg
Der Fachbereich Evangelische Theologie

verleiht

< Vorname > < Nachname >

geboren am in

auf Grund der bestandenen Masterprüfung

im berufsbegleitenden Studiengang Evangelische Theologie

den akademischen Grad

Master of Theology (M.Th.)

Marburg, den

< Siegel der Philipps-Universität >

Die oder Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan
des Fachbereichs

University of Marburg, Faculty of Protestant Theology

Ms/Mr(Name, Vorname)

date of birth: (JJJJ/MM/TT)

place of birth:

is hereby awarded the degree of

Master of Theology

having duly passed the examination for the said degree in

Protestant Theology

Done at Marburg this (1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, ...) day of ... (Monat in englischer Sprache) ... (Jahr)

(Siegel der Universität)

.....
Chair of the Examination Board

.....
Dean of the Faculty

Anhang 3: Diploma Supplement (Muster)

Diploma Supplement



der
Philipps-Universität Marburg

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Persönliche Daten HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Name, Family name(s)	
1.2 Vorname(n), First name(s)	
1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Date of Birth (day, month, year)	
Geburtsort, Place of Birth	
Geburtsland, Country of Birth	

2. Qualifikation QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation Name of Qualification	
Qualifikation / Abkürzung Qualification / Abbreviation	
Bezeichnung des Titels Name of Title	
Titel / Abkürzung Title / Abbreviation	
2.2 Studienfach / Studienfächer Main Field(s) of Study	
2.3 Name der verleihenden Institution Name of Institution Awarding the Qualification	Philipps-Universität Marburg
Fachbereich	

Department of	
Status (Type / Control)	University / State Institution
2.4 Name der programmausführenden Institution Name of Institution Administering Studies	
Status (Type / Control):	
2.5 Unterrichtssprache Language(s) of Instruction / Examination	

3. Ebene der Qualifikation LEVEL OF QUALIFICATION
--

3.1 Ebene der Qualifikation Level of Qualification	
3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) Official Duration of Program	
3.3 Zugangserfordernis(se) Access Requirement(s)	

4. Studieninhalte und Studienerfolg CONTENTS AND RESULTS GAINED
--

4.1 Form des Studiums Mode of Study	
4.2 Studienanforderungen Program Requirements	
4.3 Verlauf des Studiums Program Details	
4.4 Notenskala Grading Scheme	
4.5 Gesamtbewertung Overall Classification	

5. Funktion der Qualifikation FUNCTION OF QUALIFICATION
--

5.1 Zugang zu weiteren Studien Access to Further Study	
5.2 Beruflicher Status Professional Status	

6. Zusätzliche Informationen ADDITIONAL INFORMATION
--

6.1 Zusätzliche Informationen Additional Information	
6.2 Weitere Informationsquellen Additional Information Sources	

7. Zertifizierung CERTIFICATION

7.1 Ort / Datum der Ausstellung Place / Date of Certification	
7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung Certifying Official (Name, Title), Official Post Signature	
7.3 Siegel / Stempel Seal / Stamp	

8. Statement on the German Higher Education System in der jeweils gültigen von der Kultusminis- terkonferenz beschlossenen Fassung	
---	--

back page

(1) Course unit code: Refer to the ECTS information package

(2) Duration of course unit:

Y = 1 full academic year
1S = 1 semester 2S = 2 semesters
1T = 1 term/trimester 2T = 2 terms/trimesters

(3) Description of the institutional grading system:

(4) ECTS grading scale:

ECTS grade	% of the successful students normally achieving the grade
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

(5) ECTS credits:

1 full academic year: = 60 credits
1 semester = 30 credits
1 term/trimester = 20 credits

Anhang 5: Modulbeschreibungen

Abkürzungen: AT = Altes Testament, NT = Neues Testament, KG = Kirchengeschichte, ST(h) = Systematische Theologie, SE = Sozialethik, PT(h) = Praktische Theologie, RG = Religionsgeschichte / Religionswissenschaft

Modulcode	05 082 08810
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 1 Theologie als praxisorientierende Reflexionspraxis
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Auf der Grundlage bisher erworbener unterschiedlicher beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen werden die Studierenden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Momente eigener (und/oder selbst beobachteter) religiöser Praxis (Biographie, Gemeinde, Beruf) wahrzunehmen; ▪ Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis zu entdecken (als Schnittstelle von Gegenstandsbezug und Selbstbezug); ▪ die eigene Person und die beruflichen Aufgaben als orientierungsbedürftig und orientierungsfähig zu verstehen. <p>Inhaltliche Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Religion und Glaube; ▪ Religion und die Ausbildung von Theologie als Reflexionspraxis in ihrer geschichtlichen Entwicklung; ▪ Theologie als akademische Disziplin im Kontext wissenschaftlicher Wirklichkeitszugänge.
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Geleitete Gruppendiskussionen, Vorträge, Präsentationen, methodische Quellenbearbeitung, Erprobung wissenschaftlicher Arbeitstechniken (Referate, Exzerpte), Führung von Arbeitstagebüchern. 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Voraussetzung für Modul 3
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	Eigenstudium: 90 Stunden Seminarwoche: 60 Stunden Präsenzwochenende: 20 Stunden Prüfungsvorbereitung: 10 Stunden
Dauer des Moduls	6 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet	Systematische Theologie
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Dietrich Korsch Prof. Dr. Jörg Lauster

Modulcode	05 082 08821
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 2.1 Rede von Gott im Alten Testament und im Neuen Testament
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt griechische Sprachkenntnisse im Umfang der Übersetzungsfähigkeit leichter neutestamentlicher Texte und eine Einführung in die hebräische Sprache.</p> <p>Weiterhin wird in die exegetischen (historisch-kritischen) Methoden eingeführt und exemplarisch vertieft grundlegendes Einleitungswissen</p>

	<p>vermittelt.</p> <p>Vorgesehen sind folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Exegese der synoptischen Evangelien mit Schwerpunkt auf Auslegung und Theologie des Markusevangeliums (zugleich Basislektüre Griechisch); ▪ Einleitungswissen Neues Testament und Geschichte der neutestamentlichen Zeit in Umrissen; ▪ Exegese des Pentateuchs mit Schwerpunkt auf Erzähltraditionen; ▪ Überblick über die Geschichte Israels; ▪ Einführung in Pentateuchtheorien. <p>Dadurch werden die folgenden Qualifikationsziele erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die biblischen Sprachen mit dem Ziel, neutestamentliche Texte im Original übersetzen sowie alttestamentliche Fachliteratur verstehen zu können („funktionale Sprachkenntnisse“); ▪ Analyse des semantischen und syntaktischen Gehalts der Texte; ▪ Analyse des historischen Prozesses der Textentstehung im Rahmen der jeweiligen kulturellen und religionsgeschichtlichen Umwelt; ▪ Umgang mit exegetischen Hilfsmitteln und Fachliteratur; ▪ Verstehen unterschiedlicher hermeneutischer Zugänge (Sozialgeschichte; feministische Auslegung etc.) zur Deutung der Texte; ▪ Reflexion der hermeneutischen Frage des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament in der christlichen Theologie.
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Einführungskurs, Lernkontrollen mit Textübersetzungen, häusliche Arbeit mit Leitfragen, Erarbeitung geführter und selbständiger Auslegungen, Erstellung von Referaten, Thesenpapieren. 12 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bibelkundliche Kenntnisse (nachgewiesen durch Eignungsfeststellungsverfahren)
Verwendbarkeit des Moduls	Methoden und Hermeneutik historisch-kritischer Bibelauslegung anhand der Originaltexte sind Voraussetzung für alle weiteren Module.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilprüfungsleistungen: mündliche Prüfung; schriftliche Hausarbeit (Exegese zu einem AT und NT übergreifenden Thema [15 Seiten]).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt nach den gewichteten Teilprüfungsleistungen: mündliche Prüfung (1/5); schriftliche Hausarbeit (4/5).
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	<p>Eigenstudium: 410 Stunden</p> <p>Seminarwoche: 60 Stunden</p> <p>3 Präsenzwochenenden: 60 Stunden</p> <p>Prüfungsvorbereitung: 10 Stunden</p> <p>Prüfungsleistung Hausarbeit: 60 Stunden</p> <p>Für den Erwerb der Sprachkenntnisse stehen 300 Stunden (Griechisch: 200, Hebräisch: 100), für Altes Testament und Neues Testament stehen insgesamt weitere 300 Stunden zur Verfügung (jeweils die Hälfte für Altes und Neues Testament).</p>
Dauer des Moduls	25 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Altes Testament, Neues Testament
Modulverantwortliche	<p>Prof. Dr. Rainer Kessler</p> <p>Prof. Dr. Christl Maier</p> <p>Prof. Dr. Friedrich Avemarie</p> <p>Prof. Dr. Angela Standhartinger</p> <p>unter Mitwirkung der Sprachdozentinnen</p> <p>Dr. Martina Kepper</p> <p>Dr. Sieghild von Blumenthal</p>

Modulcode	05 082 08822
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)

Modulbezeichnung	Modul 2.2 Gottesbilder – Schöpfung – Erlösung
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Das Modul behandelt in seinen alttestamentlichen Anteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Texte zur Schöpfung (Gen 1-2 und Psalmen) auf ihrem altorientalischen Hintergrund; ▪ die Verbindung von Schöpfung und Erlösung bei Deuterojesaja (Jes 40-55); ▪ ausgehend von den Deuterojesaja-Texten den Stellenwert sprachlicher Gottesbilder in Auseinandersetzung mit außerbiblischen Weisen, von Gott und Göttern zu reden. <p>In seinen systematisch-theologischen Anteilen geht es um die Wahrnehmung der biblischen Schöpfungsüberlieferung im modernen Weltanschauungs-Kontext (Schöpfung und Wissenschaft) sowie im religiösen Verständnis (Schöpfung und Christusoffenbarung) anhand von ausgewählten und wichtigen Quellen der Dogmatik des 20. Jahrhunderts (z.B. Barth, Tillich, Pannenberg).</p> <p>Dadurch werden die Studierenden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene alttestamentliche und systematisch-theologische Perspektiven auf die Rede von Gott zu differenzieren (hermeneutische Erfahrung zu sammeln); ▪ Konzepte von Schöpfung und Erlösung in ihrer kontextuellen Bedeutung im Alten Testament, in der Systematischen Theologie und der heutigen Gesellschaft einzuschätzen (biblische Konzeptionen, dogmatische Entwürfe, aktuelle Verwendungen wahrzunehmen); ▪ alttestamentlich-geschichtliche und systematisch-theologische Konzeptionen von Sünde und Heil zu verstehen (Lebensbedeutung elementarer theologischer Konzepte zu verstehen); ▪ die Bedeutung der Gottesbilder als Sprachbilder zu erkennen (hermeneutische Kompetenz zu erwerben); ▪ um die religionsgeschichtliche Entwicklung von Gottesbildern zwischen Assimilation und Abwehr anderer Gottesbilder zu wissen. <p>Differenzierungsmöglichkeiten: Schwerpunktbildung im Alten Testament oder in der Systematischen Theologie ist im Eigenstudium in begrenztem Umfang möglich und wird bei der mündlichen Prüfung berücksichtigt.</p>
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Eigenstudium mit Aufgaben und Fragestellungen zur angegebenen Literatur. Präsenzwochenende und Seminarwoche mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden; kontinuierliche Mitarbeit einschließlich der Abgabe schriftlicher Hausaufgaben bzw. Lernkontrollen. 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 2.1
Verwendbarkeit des Moduls	Voraussetzung für die Teilnahme an den folgenden Modulen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Prüfung (mit exegetischem oder systematisch-theologischem Schwerpunkt)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	Eigenstudium: 200 Stunden Seminarwoche: 60 Stunden Präsenzwochenende: 20 Stunden Prüfungsleistung: 20 Stunden Für Altes Testament stehen etwa zwei Drittel, für Systematische Theologie steht ein Drittel der Zeit zur Verfügung.
Dauer des Moduls	12 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Altes Testament, Systematische Theologie
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Rainer Kessler

	Prof. Dr. Christl Maier Prof. Dr. Dietrich Korsch Prof. Dr. Jörg Lauster
--	--

Modulcode	05 082 08823
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 2.3 Rede von Gott in der Theologie des Neuen Testaments und in der gegenwärtigen Kommunikation des Evangeliums
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden werden eingeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in die Exegese paulinischer Schriften; ▪ in zentrale Themenbereiche neutestamentlicher Theologie (Reich-Gottes-Gleichnisse, Christologie, Rechtfertigung, Eschatologie, Kirche und Israel); ▪ in unterschiedliche Methoden praktisch-theologischer Texthermeneutik. <p>Dadurch werden sie befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ biblische Texte mit exegetisch-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und ihre theologische Bedeutung zu erfassen; ▪ biblische Texte als Gebrauchstexte für die Gegenwart zu erschließen und die pragmatischen Kriterien der Ingebrauchnahme in Beziehung zu wissenschaftlichen Methoden der Textexegese setzen zu können; ▪ eigene theologische Überzeugungen im Dialog mit der biblischen Tradition und fachwissenschaftlichen Diskursen zu klären und in differenzierter Sprache zum Ausdruck zu bringen; ▪ biblische Texte als Medien religiöser Kommunikation in zentralen Handlungsfeldern (öffentliche und gottesdienstliche Rede) gebrauchen zu können; ▪ eigene Texte zu verfassen, die eine situationsgemäße und theologisch verantwortete Verarbeitung biblischer Texte darstellen; ▪ biblische Texte und praktisch-theologische Fragestellungen hinsichtlich der Konstruktion von sozialen Rollen, insbesondere von Geschlechterrollen, zu bedenken.
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Eigenstudium, Präsenzwochenende, Seminarwoche. 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 2.1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul baut auf das Modul 2.1 auf und ist Voraussetzung für die Module 4.1, 4.2, 4.3, und 4.4.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftliche Hausarbeit: Produktion oder Analyse eines biblisch fundierten Gegenwartstextes (Predigt, Zeitungsartikel, Rundfunkandachten, politische Rede, Kirchentagsvortrag o.ä.) mit exegetischer Grundlegung (12 Seiten).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	Eigenstudium: 180 Stunden Seminarwoche: 60 Stunden Präsenzwochenende: 20 Stunden Prüfungsarbeit: 40 Stunden Für Neues Testament stehen etwa zwei Drittel, für Praktische Theologie steht ein Drittel der Zeit zur Verfügung.
Dauer des Moduls	12 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Neues Testament, Praktische Theologie
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Friedrich Avemarie

	Prof. Dr. Angela Standhartinger Prof. Dr. Bernhard Dressler Prof. Dr. Ulrike Wagner-Rau
--	---

Modulcode	05 082 08824
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 2.4 Geschichtliches Erfahren und Bekennen
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden werden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quellen zu erschließen, geschichtliche Zusammenhänge zu erkennen und so Christentum als geschichtliche Größe wissenschaftlich verantwortet wahrnehmen zu lernen (Ausbildung der kirchlichen Institutionen, der Christologie und des Trinitätsdogmas); ▪ Zusammenhänge von Frömmigkeitsbewegungen und kirchlichen Bekenntnissen an den Beispielen Mystik und Mönchtum im religionsgeschichtlichen Vergleich zu erkennen; ▪ zentrale Bekenntnistexte aus der Geschichte des Christentums und historische Hintergründe der konfessionellen Unterschiede und ökumenischen Bemühungen zu kennen (Dogmenbildung in der Alten Kirche, Reformation, 20. Jahrhundert); ▪ wichtige Bekenntnisaussagen in Weltreligionen mit Konzeptionen des interreligiösen Dialogs in Verbindung setzen zu können; ▪ das Verhältnis von Kirche, Staat und Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart zu reflektieren und selbstverantworteten theologischen Umgang mit Bekenntnistexten einzuüben; ▪ Sensibilität zu gewinnen für Genderperspektive, ökumenischen und interreligiösen Horizont beim Überblick über die Epochen der Kirchengeschichte (Alte Kirche, Frühe Neuzeit, Zeitgeschichte) und der Religionsgeschichte Europas.
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Eigenstudium mit Aufgaben und Fragestellungen zur angegebenen Literatur und Anfertigung je eines kirchengeschichtlichen oder religionswissenschaftlichen Referats oder einer schriftlichen Hausarbeit; Präsenzwochenende und Seminarwoche mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden (z.B. Präsentationen, Seminargespräche). 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kirchengeschichtliche Grundkenntnisse erwünscht; funktionale Griechischkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Weiterführung in den Modulen 4.2 und 4.3
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	Eigenstudium: 210 Stunden Seminarwoche: 60 Stunden Präsenzwochenende: 20 Stunden Prüfungsleistung: 10 Stunden Für Kirchengeschichte stehen etwa zwei Drittel, für Religionsgeschichte steht ein Drittel der Zeit zur Verfügung.
Dauer des Moduls	12 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Kirchengeschichte, Religionsgeschichte
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Jochen-Christoph Kaiser Prof. Dr. Karl Pinggera Prof. Dr. N.N. Prof. Dr. Christoph Elsas

Modulcode	05 082 08830
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 3 Religion als Beruf in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden werden eingeführt in</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ religionssoziologische, kirchentheoretische und pastoraltheologische/berufstheoretische Theorien. <p>Sie werden dazu befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelles Leben, Kirche und Gesellschaft als unterschiedene, aber aufeinander zu beziehende Orte christlicher Religiosität wahrzunehmen. ▪ religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen zu können; ▪ individuelle Religiosität, kirchliches Leben und Religion in der Gesellschaft in ihren je spezifischen Herausforderungen für unterschiedliche Berufsfelder (Kirche, Schule, Sozialarbeit/Diakonie, Bildungsarbeit, Medien, Politik) zu reflektieren; ▪ situationsangemessene Profile religiöser Identität und christlichen Handelns im Beruf zu erarbeiten; ▪ exemplarische Situationen unterschiedlicher beruflicher Kontexte auf ihre religiöse Valenz hin zu analysieren und adäquate Einstellungs- und Handlungsoptionen zu entwickeln.
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Eigenstudium mit Aufgaben und Fragestellungen zur angegebenen Literatur. Präsenzwochenende und Seminarwoche mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden (z.B. Präsentationen, Seminargespräche). 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul 1
Verwendbarkeit des Moduls	Weiterführung des Moduls 1
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Prüfung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	Eigenstudium: 100 Stunden Seminarwoche: 60 Stunden Präsenzwochenende: 20 Stunden
Dauer des Moduls	6 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Praktische Theologie
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Bernhard Dressler Prof. Dr. Ulrike Wagner-Rau

Modulcode	05 082 08841
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 4.1 Ethisch verantwortbares Handeln im Kontext gegenwärtiger Entscheidungsfelder
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden werden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ methodisch und inhaltlich ausdifferenziert christliche Orientierungskompetenz in gegenwärtigen Entscheidungsfeldern unter Kenntnisnahme und Anwendung der Grundtypen, Begriffe und Methoden der allgemeinen und theologischen Ethik zu erwerben (als Voraussetzung

	<p>hierzu wird die Fundamenteethik eines Lehrbuchs oder eines Entwurfs im Überblick dargestellt und erörtert);</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ historische und soziale Hintergründe biblischer Ethik zu verstehen (dem dient die exemplarische Einführung in die neutestamentliche Ethik anhand eines zentralen ethischen Textzusammenhangs wie z.B. Bergpredigt, ethische Passagen aus paulinischen Schriften, Jakobusbrief, 1. Petrusbrief bzw. in zentrale Themenfelder wie Verständnis des Lebens, Krankheit und Behinderung, Familienethik, Besitzverzicht); ▪ die Möglichkeiten und Grenzen biblischer Moralbildungen und ethischer Begründungen kritisch zu reflektieren (dabei mündet die kritische Reflexion neutestamentlicher Ethik ein in die Analyse biblisch-theologischer Begründungsversuche in aktuellen sozialetischen Entwürfen); ▪ die Lebensbedeutsamkeit dieses ausdifferenzierten Doppelbezuges zwischen Exegese und Sozialethik erkennen und darstellen zu können. <p>Dies schließt ein,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsdimensionen theologischer Orientierungskompetenz von der eigenen beruflichen Erfahrung her kritisch erschließen zu können; ▪ Geschlechterkonstruktionen vor dem Hintergrund biblischer Tradition und aktueller Debatten wahrnehmen zu können und schließlich ▪ biblisch-hermeneutisch dimensionierte, theologische und sozialetische Kritik- und Urteilsfähigkeit auszubilden. <p>Die Überblicksdarstellungen und Diskussionen ethischer wie exegetischer Zusammenhänge gehen ein in die Übung an aktuellen Fällen (<i>case studies</i>). An ihnen wird – unter Einbeziehung der unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen der Teilnehmenden – die angemessene Verarbeitung von relevantem Hintergrundwissen (z.B. der Biowissenschaften, der Ökonomie, internationaler Beziehungen) ebenso eingeübt wie sozial-ethisches Urteilen und Begründen und der konstruktive Umgang mit Kritik an den eigenen Urteils- und Begründungsversuchen.</p> <p>Differenzierungsmöglichkeiten: Schwerpunktbildung erfolgt durch die Auswahl von „Fällen“ aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden.</p>
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Eigenstudium, Präsenzwochenenden, Seminarwoche mit kontinuierlicher Mitarbeit einschließlich Präsentation einer ethischen Problemstellung (z.B. <i>case studies</i>). 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossene Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
Verwendbarkeit des Moduls	Weiterführung der Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	Eigenstudium (einschließlich Präsentationsvorbereitung): 210 Stunden Seminarwoche: 60 Stunden Präsenzwochenende: 20 Stunden Prüfungsleistung: 10 Stunden Für Neues Testament steht etwa ein Drittel, für Sozialethik stehen zwei Drittel der Zeit zur Verfügung.
Dauer des Moduls	12 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Sozialethik, Neues Testament
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Peter Dabrock Prof. Dr. Wolfgang Nethöfel Prof. Dr. Friedrich Avemarie Prof. Dr. Angela Standhartinger

Modulcode	05 082 08842
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 4.2 Dogmatische Gründe und historische Kontexte eines Handelns aus Freiheit in Verantwortung
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden werden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ am Gegenstand historischer Epochenwenden des Christentums (Alte Kirche, Reformation, Neuzeit, 20. Jahrhundert) Einsicht in die Entwicklung des Glaubens und seiner Entfaltung in Kirche und Gesellschaft zu gewinnen (Christentum zwischen Weltflucht und Weltgestaltung in der Alten Kirche; Epochenbedeutung der Reformation; politische Implikationen theologischer Neuaufbrüche im 20. Jh.); ▪ gegenwärtige Verantwortung des Handelns mit reformatorischen und neuzeitlichen Begründungen zu verstehen (Reformatorische Theologie und gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen, Konkurrenz und Konsonanz der Begründungsmodelle); ▪ die Unerlässlichkeit und die Maßstäbe eines Handelns aus Glauben zu verstehen (Verhältnisbestimmung von Glaube und Liebe, Liebe und Norm, die Lehre von Krieg und Frieden, Revolution und Kirche); ▪ die Interdependenz von Dogmatik und Kirchengeschichte zu realisieren (Ökumene / die Kirchen vor den Herausforderungen der Globalisierung). <p>Differenzierungsmöglichkeit: Schwerpunktbildung Reformation oder Moderne möglich.</p>
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Eigenstudium, Präsenzwochenenden, Seminarwoche. 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossene Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
Verwendbarkeit des Moduls	Weiterführung der Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	<p>Eigenstudium (einschließlich Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit): 220 Stunden Seminarwoche: 60 Stunden Präsenzwochenende (zum Abschluss) mit Präsentation der Hausarbeit: 20 Stunden Für Kirchengeschichte steht etwa ein Drittel, für Systematische Theologie stehen etwa zwei Drittel der Zeit zur Verfügung.</p>
Dauer des Moduls	12 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Systematische Theologie, Kirchengeschichte
Modulverantwortliche	<p>Prof. Dr. Dietrich Korsch Prof. Dr. Jörg Lauster Prof. Dr. Jochen-Christoph Kaiser Prof. Dr. Karl Pinggera Prof. Dr. N.N.</p>

Modulcode	05 082 08843
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 4.3 Religiöse und philosophische Anthropologie
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	Das Modul behandelt in seinen religionsgeschichtlichen Anteilen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wissenschaftliche Zugangsweisen zu Zeugnissen religiösen Lebens; ▪ Ausdrucksformen religiösen Lebens in den Traditionen verschiedener Zeiten und Räume; ▪ das Grundverständnis von Mensch und Welt in den Weltreligionen; ▪ die Rolle von Symbolen, Weltentstehungsmythen und Kultorten; ▪ den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer in Religionen und Kulturen. <p>In seinen sozialetischen Anteilen behandelt das Modul</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die „Symbolik des Bösen“ als Ausgangspunkt sozialetischer Überlegungen zu dem, was den Menschen ausmacht; ▪ Veränderungen des Todesverständnisses in der Philosophie- und Theologiegeschichte bis hin zu gegenwärtigen Orientierungsfragen; ▪ Ethische Dimensionen philosophischer und theologischer Gedanken zu Freiheit und Verantwortung; ▪ Ethos der Weltkulturen und Menschenrechte. <p>Dadurch werden die Studierenden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit religionsgeschichtlichen Quellen schriftlicher, bildlicher und personaler Art umzugehen; ▪ kulturelle und religiöse Phänomene im Kulturvergleich zu analysieren; ▪ sich in Fragen religiöser Anthropologie zu orientieren; ▪ den Menschen als durch symbolische Repräsentation charakterisiertes Wesen verstehen zu können; ▪ Grundkenntnisse der Philosophie- und Religionsgeschichte zu Reflexionen über Leben und Tod nutzen zu können; ▪ Freiheit und Verantwortung im Kontext des Leib-Seele-Geist-Problems zu verorten. <p>Differenzierungsmöglichkeit: Schwerpunktbildung in Religionsgeschichte oder Philosophie ist im Eigenstudium in begrenztem Umfang möglich und wird bei der mündlichen Prüfung berücksichtigt.</p>
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Eigenstudium mit Aufgaben und Fragestellungen zur angegebenen Literatur und Anfertigung je eines religionswissenschaftlichen und philosophischen Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit. Präsenzwochenende und Seminarwoche mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden (z.B. Präsentationen, Seminargespräche). 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreich abgeschlossene Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4; Grundkenntnisse der Religions- und Philosophiegeschichte erwünscht
Verwendbarkeit des Moduls	Weiterführung der Module 2.2 und 2.3
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Prüfung (mit religionswissenschaftlichem oder philosophischem Schwerpunkt)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	Eigenstudium: 210 Stunden Seminarwoche: 60 Stunden Präsenzwochenende: 20 Stunden Prüfungsleistung: 10 Stunden Für Religionsgeschichte und Philosophie/Ethik steht jeweils etwa die Hälfte der Zeit zur Verfügung.
Dauer des Moduls	12 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Religionsgeschichte, Philosophie, Sozialetik
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Christoph Elsas Prof. Dr. Wolfgang Nethöfel

Modulcode	05 082 08844
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 4.4 Sprachliche und rituelle Handlungsformen in religiösen

	Kontexten
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ psychotherapeutische und kommunikationswissenschaftliche Grundkenntnisse (Identitäts- und Entwicklungstheorien, psychologische und kommunikationswissenschaftliche Konflikttheorien); ▪ theoretische Grundlagen des rituellen und performativen Handelns. <p>Sie werden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die erworbenen theoretischen Kenntnisse in verschiedene Praxissituationen umzusetzen und anzuwenden (u.a. mit Bezug auf Rituale, Kult und Kultkritik im AT). <p>Weiterhin ist einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen:</p> <p>1. <i>Schwerpunkt Seelsorge:</i> Die Studierenden werden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ seelsorgerliche Situationen theologisch und psychologisch begründet analysieren und auch unter Verwendung biblischer Texte, z.B. Psalmen, gestalten zu können; ▪ theoretische und praktische Grundlagen des helfenden Gesprächs in Praxisübungen umzusetzen. <p>2. <i>Schwerpunkt Religionspädagogik:</i> Die Studierenden werden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ biblische Sprachformen und die damit verbundenen Wirklichkeitsverständnisse als Medien religiösen Lernens erschließen und gestalten zu können; ▪ Geschöpflichkeit und Gottebenbildlichkeit als Grund christlichen Bildungshandelns zu verstehen und an säkulare Bildungstheorien kritisch anschließen zu können.
Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen	Eigenstudium mit Aufgaben und Fragestellungen zur angegebenen Literatur. Präsenzwochenende und Seminarwoche mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden (z.B. Präsentationen, Seminargespräche). 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreich abgeschlossene Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
Verwendbarkeit des Moduls	Weiterführung der Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Prüfung (Präsentation)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Turnus des Angebots	alle 3 Jahre
Arbeitsaufwand	Eigenstudium: 180 Stunden 2 Seminarwochen: 120 Stunden Für Altes Testament steht etwa ein Drittel, für Praktische Theologie stehen etwa zwei Drittel der Zeit zur Verfügung.
Dauer des Moduls	12 Wochen (s. Studienverlaufsplan)
Fachgebiet(e)	Praktische Theologie, Altes Testament
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Bernhard Dressler Prof. Dr. Ulrike Wagner-Rau Prof. Dr. Rainer Kessler Prof. Dr. Christl Maier

Modulcode	05 082 08850
Studiengang	M.Th. Evangelische Theologie (berufsbegleitend)
Modulbezeichnung	Modul 5 Masterarbeit
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	In der Masterarbeit ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem

	selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Nachzuweisen ist damit die <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beherrschung der grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und wissenschaftlicher Argumentation; ▪ Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion auf der Basis erworbenen Fachwissens; ▪ Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten; ▪ Fähigkeit, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Gegebenheiten auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreich abgeschlossene Module 1 bis 4.4
Arbeitsaufwand	13 Wochen (Vollzeit)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung.
Fachgebiet(e)	Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie, Religionsgeschichte
BetreuerInnen	alle ProfessorInnen

Anhang 6: Studienverlaufsplan

	Modulname	LP	Dauer	Präsenzphasen	Prüfungsleistungen
Modul 1	Theologie als praxisorientierende Reflexionspraxis	6	6 Wo	Wochenende Seminarwoche	Mündliche Prüfung
Modulbereich 2	Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart				
Modul 2.1	Rede von Gott im Alten Testament und im Neuen Testament (AT + NT)	20	25 Wo	3 Wochenenden Seminarwoche	Mündliche Prüfung und Hausarbeit
Modul 2.2	Gottesbilder - Schöpfung - Theodizee (AT + STh)	10	12 Wo	Wochenende Seminarwoche	Mündliche Prüfung
Modul 2.3	Rede von Gott in der Theologie des NT und in der gegenwärtigen Kommunikation des Evangeliums (NT + PTh)	10	12 Wo	Wochenende Seminarwoche	Hausarbeit
Modul 2.4	Geschichtliches Erfahren und Bekennen (KG + RW)	10	12 Wo	Wochenende Seminarwoche	Klausur
Modul 3	Religion als Beruf in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart	10	6 Wo	Wochenende Seminarwoche	Mündliche Prüfung
Modulbereich 4	Leben aus Freiheit in Verantwortung				
Modul 4.1	Ethisch verantwortbares Handeln im Kontext gegenwärtiger Entscheidungsfelder (SE + NT)	10	12 Wo	Wochenende Seminarwoche	Klausur
Modul 4.2	Dogmatische Gründe und historische Kontexte eines Handelns aus Freiheit in Verantwortung (STh + KG)	10	12 Wo	Seminarwoche Wochenende	Hausarbeit
Modul 4.3	Religiöse und philosophische Anthropologie (RG + SE)	10	12 Wo	Wochenende Seminarwoche	Mündliche Prüfung
Modul 4.4	Sprachliche und rituelle Handlungsformen in religiösen Kontexten (PTh + AT)	10	12 Wo	2 Seminarwochen	Präsentation
Modul 5	Masterarbeit	18	14 Wo	Wochenende	

Abkürzungen: LP= Leistungspunkte, AT = Altes Testament, NT = Neues Testament, KG = Kirchengeschichte, ST(h) = Systematische Theologie, SE = Sozialethik, PT(h) = Praktische Theologie, RG = Religionsgeschichte / Religionswissenschaft

Semesterplan

Studienjahr	Dauer	Moduldauer	Leistungspunkte	Eigenstudium-Wochen	Seminarwochen	Wochenenden	Berechnung Workload
1. Semester	01.04.-30.09.	Modul 1 01.04.-15.05.	6	5	1	1	180
		Modul 2.1 15.05.-31.10.	20	24	1	3	600
2. Studienjahr	01.10.-30.09.	Modul 2.2 01.11.-31.01.	10	11	1	1	300
2./3. Semester		Modul 2.3 01.02.-30.04.	10	11	1	1	300
		Modul 2.4 01.05.-31.07.	10	11	1	1	300
		Modul 3 15.08.-30.09.	6	5	1	1	180
3. Studienjahr	01.10.- 30.09.	Modul 4.1 01.10.-31.12.	10	11	1	1	300
4./5. Semester		Modul 4.2 01.01.-31.03.	10	11	1	1	300
		Modul 4.3 01.04.-30.06.	10	11	1	1	300
		Modul 4.4 01.07.-30.09.	10	9	2		300
6. Semester	01.10.-31.03.	Modul 5 01.10.-31.01.	18	13		1	540
			120	20	60	20	3600

Erläuterungen:

Eigenstudium: 20 Stunden pro Woche (einschl. Vorbereitung von Prüfungsleistungen)

Wochenende: 20 Stunden (Freitag, 18 Uhr bis Sonntag, 18 Uhr)

Seminarwoche: 60 Stunden (Montag, 11 Uhr bis Sonntag, 12 Uhr)

Präsenztage gerechnet mit je 5 Arbeitseinheiten à 2 Stunden: 9-11 Uhr, 11-13 Uhr, 14-16 Uhr, 16-18 Uhr, 20-22 Uhr

Anhang 7:

Verfahrensregelungen für die Eignungsfeststellung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im berufsbegleitenden Masterstudiengang Evangelische Theologie ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den Studiengang getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung muss bis 1. Januar des Jahres, für das die Zulassung erfolgen soll, bei der Universität Marburg, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a. ein Anschreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Wahl des Studiengangs begründet und Studieninteressen und Qualifikationsziele formuliert werden
- b. ein tabellarischer Lebenslauf
- c. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs (vgl. § 3 Masterordnung)
- d. Nachweise mindestens fünfjähriger Berufserfahrung oder Antrag auf Äquivalenzanerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit oder Familienarbeit
- e. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche
- f. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Universität Marburg.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 12 der Masterordnung.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren darf nur zugelassen werden, wer

- a. frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat
- b. weniger als zweimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Studiengang erfolglos teilgenommen hat (vgl. § 9)
- c. an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat.

(2) Das Beratungsgespräch soll Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Selbsteinschätzung über die Anforderungen des Studiengangs ermöglichen. Es findet Mitte Januar in Marburg statt. Die Beratungsgespräche werden von Mitgliedern des Fachbereichs, die der Prüfungsausschuss beauftragt, durchgeführt.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Präsident oder die Präsidentin aufgrund eines Vorschlags des Prüfungsausschusses.

(4) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren allgemein geltenden Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt in einer schriftlichen Prüfung aufgrund der folgenden Kriterien:

- a. Fähigkeit zur theologischen Reflexion (1 - 15 P): Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform
- b. Bibelkundliche Kenntnisse (1 - 15 P): Überprüfung durch einen schriftlichen Test

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in der Regel Anfang Februar an der Universität Marburg durchgeführt. Der genaue Termine sowie der Ort wird acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber und Bewerberinnen, die einen form- und fristgerechten Antrag gemäß § 3 gestellt haben, werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Zeitstunden.

(3) Vom Prüfungsausschuss benannte Prüferinnen oder Prüfer bewerten die schriftlichen Prüfungsteile nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

(4) Die schriftliche Prüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

(2) Die nach § 6 a und b vergebenen Punkte werden addiert (max. 30 P). Geeignet ist, wer in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens 5 Punkte, insgesamt mindestens 15 Punkte erreicht.

§ 9 Wiederholung

Bewerber oder Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang Evangelische Theologie teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.